

Gegen Empfangsbestätigung

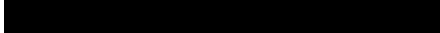
Firma
OMV Deutschland Operations
GmbH & Co. KG
Genehmigungsmanagement
Haiminger Straße 1
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 18.06.2024
Ihr Zeichen
Unser Zeichen 22-824.5/4-R12-2024/01,
BV-Nr. 2024/0756
(bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter/in Florian Schwarz
Telefon 08671/502-725
Fax 08671/502-71725
E-Mail florian.schwarz@lra-aoe.de
Zimmer S108 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 23.10.2025

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorhaben der Fa. OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG, Haiminger Straße 1, 84489
Burghausen:**


Ersatz der bestehenden Notstromgeneratorturbine

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
1 Kostenrechnung
2 Ordner Antragsunterlagen i. R.
2 Bauplanmappen BV-Nr. 2024/0756 i. R.
1 Formblatt g. R.
7 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid:

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG, Raffinerie Burghausen, vom 18.06.2024, eingegangen am 18.06.2024, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 13 und 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die [REDACTED] durch den Ersatz der bestehenden Notstromgeneratorturbine nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 18.06.2024 vorgelegten, am 18.06.2024 beim Landratsamt Altötting eingegangenen Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen ergänzt durch
 - E-Mail vom 28.01.2025,
 - E-Mail vom 14.01.2025,
 - E-Mail vom 09.09.2025soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas anderes ergibt.

Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und Bestandteil dieses Bescheides;
2. der Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 11.10.2024, Az. 22-824.5/4-R12-2024/01 VzB;
3. der vom Hochbauamt im Landratsamt Altötting geprüfte Bauplan BV-Nr. 2024/0756;
4. die Stellungnahme der Stadt Burghausen vom 21.08.2024, BV-Nr. 175/2024;
5. die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – vom 05.09.2024, Az. M G25/BS 18217/2024-M rm;
6. das Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 25.11.2024, Auftragsnummer 3985821;
7. die Stellungnahme des Bereichs Umwelttechnik des Sachgebiets 22 beim Landratsamt Altötting vom 30.05.2025;
8. die Stellungnahme des Bereichs Anlagensicherheit des Sachgebiets 22 beim Landratsamt Altötting vom 26.08.2024;
9. die Stellungnahmen der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting vom 17.10.2024 und 23.09.2025, Az. 23-4563-OMV-W335;
10. die Stellungnahme des Sachgebiets 51 im Landratsamt Altötting vom 30.09.2024, Az. 51-2024/0756 SN.

III. Diese Genehmigung schließt ein:

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art. 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2024/0756 (Erstellung von ■ Notstromgeneratoren) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2466 der Gemarkung Burghausen.
2. Die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die AwSV-Anlagen ■■■■■■

IV. Hinweise und Vorbehalt:

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden.
2. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet die Genehmigung der Anlage einschließlich ihres Standorts, ihrer Kapazität, der Art und Menge der in ihr verwendeten Materialien sowie der umweltschützenden Ausrüstung.
Eine Abweichung hiervon bedarf, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann, einer Anzeige (vgl. § 15 BImSchG) bzw. soweit sie wesentlich ist, einer Genehmigung (§ 16 BImSchG).
Ebenso ist dem Landratsamt eine Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen.
3. Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
4. Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken, u. U. auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten, sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zu diesem Zweck sind auch Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).
5. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Schlussabnahme nach § 52 BImSchG durchzuführen, bei der die Einhaltung der Auflagen durch die Gutachter und Fachbehörden überprüft wird.
6. Sofern der Betreiber der Anlage wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt Altötting mitzuteilen.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die [REDACTED] ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2024/0756)

1. Bedingungen:

- 1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüffingenieur bzw. das Prüfamts hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderlich bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.

2. Auflagen:

- 2.1 Die östliche Außenwand ist im Bereich der Außentreppe (bis zur einflügligen Ausgangstür aus dem Aggregaterraum) öffnungslos feuerbeständig auszubilden.
- 2.2 Die im Brandschutznachweis vom 06.06.2024 festgelegten Maßnahmen und Angaben sind ausnahmslos zu erfüllen.
- 2.3 Elektrische Betriebsräume sind mit einer halbstationären CO₂-Löschanlage zu schützen. Die Ausbildung der Anlage ist dabei mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der halbstationären CO₂-Löschanlage ist gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung von einem Sachkundigen prüfen und bestätigen zu lassen.
- 2.4 Die Tankräume sind mit halbstationären Schaumlöschanlagen auszustatten. Die Ausbildung der Anlagen ist dabei mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- 2.5 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der halbstationären Schaumlöschanlagen ist gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung von einem Sachkundigen prüfen und bestätigen zu lassen.
- 2.6 Das Gebäude ist mit einer ständig und auf Dauer wirksamen Blitzschutzanlage mit Fundamenterdung und Potentialausgleich nach DIN VDE 62305 (innerer und äußerer Blitzschutz) zu versehen.
- 2.7 Die Flucht- und Rettungswege sind durch gut sichtbare akkugepufferte Rettungszeichenleuchten ausreichend zu kennzeichnen.
- 2.8 Ausgänge und Notausgänge dürfen nicht eingeengt werden, sind stets freizuhalten und müssen von innen jederzeit und ohne Hilfsmittel leicht mit einem Griff und in voller Breite geöffnet werden können.
- 2.9 Im gesamten Gebäude muss in Absprache mit der Werkfeuerwehr eine automatische Brandmeldeanlage mit dem Schutzbereich der Kategorie 1: Vollschutz entsprechend den einschlägigen technischen Regeln installiert werden. Insbesondere müssen DIN 14675 und VDE 0833 beachtet werden. Es sind geeignete automatische und nichtautomatische (Handfeuermelder) Brandmelder zu installieren.
Brandmeldungen sind über eine im Brandfall gesicherte Leitung auf die ständig besetzte Einsatzzentrale der Werkfeuerwehr aufzuschalten.

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Brandmeldeanlage ist gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung durch einen Prüfsachverständigen prüfen und bescheinigen zu lassen (erste Inbetriebnahme).

3. Hinweise:

- 3.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.
- 3.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.

- 3.3 Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung oder ergänzende Bestimmungen sowie gegen diese Baugenehmigung und ihre Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden können.
- 3.4 Die genehmigten Bauvorlagen und der Baubescheid sind vor Baubeginn den Unternehmern zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sie müssen ab Baubeginn an der Baustelle vorhanden sein.
- 3.5 Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen haben die Einstellung der Bauarbeiten zur Folge. Bei mangelnder Genehmigungsfähigkeit muss mit der Beseitigung der baulichen Anlage gerechnet werden.
- 3.6 Die Kosten für die Prüfung der Statik und der ergänzenden Nachweise sind bisher noch nicht abgerechnet. Sie werden mit der Prüfung der Unterlagen nach und nach in Rechnung gestellt.

III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

Hinweise:

1. Gefährdungsbeurteilung
Die Gefährdungsbeurteilung ist an die Neuerungen anzupassen. Die Anpassung der Gefährdungsbeurteilung an die neuen Gegebenheiten ist zu dokumentieren.
2. Unterweisung der Beschäftigten
Die Beschäftigten sind über die Änderungen vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen mündlich zu unterweisen.
Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.
3. Explosionsgefährdungen
 - Das Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV ist entsprechend zu aktualisieren.
 - Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).
 - Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
 - Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.

- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Druckanlagen

- Druckanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

IV. Immissionsschutz

1. Anlagenkenn- und Auslegungsdaten der Änderung



2. Luftreinhaltung

2.1 Leistungsdaten / zugelassene Brennstoffe

- 2.1.1 Die Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoren darf jeweils [REDACTED] nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von jeweils [REDACTED] an flüssigen Brennstoffen bezogen auf einen Heizwert H_i von [REDACTED].
- 2.1.2 Die Verbrennungsmotoren dürfen im Rahmen der monatlichen Probeläufe mit einer elektrischen Teillast von [REDACTED], entsprechend einer Feuerungswärmeleistung von [REDACTED], betrieben werden. Dies entspricht einem Brennstoffdurchsatz von [REDACTED] an flüssigen Brennstoffen bezogen auf einen Heizwert H_i von [REDACTED].

Die Laufzeit für die monatlichen Probelaufe soll 2 h pro Verbrennungsmotor nicht überschreiten. Über die Laufzeit im Probetrieb und die dabei gefahrene elektrische Last sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen. Durch entsprechende steuerungstechnische und oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die o.g. elektrische Last im Probetrieb nicht überschritten wird.

- 2.1.3 Als flüssige Brennstoffe dürfen nur [REDACTED] eingesetzt werden.
- 2.1.4 Die Notstromaggregate dürfen neben den monatlichen Probelaufen nur bei Ausfall der Stromversorgung betrieben werden. Hierüber sind unter Angabe des Datums, des Grundes, der Dauer und der gefahrenen elektrischen Leistung für jedes Notstromaggregat gesondert Betriebsaufzeichnungen zu führen. Bei Überschreitungen einer jährlichen Laufzeit von 1 h ist die zuständige Genehmigungsbehörde zu unterrichten. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.
Im Falle einer Überschreitung der jährlich zulässigen Betriebszeit von 1 h behält sich die Genehmigungsbehörde vor weitergehende Maßnahmen zu fordern.
- 2.2 Anforderungen zur Vermeidung von gasförmigen Emissionen beim Fördern oder Lagern von flüssigen Stoffen
- 2.2.1 Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Fördern und Umfüllen oder Lagern von [REDACTED] sind bei neuen Einrichtungen die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.
- 2.2.1.1 Bei der Förderung von [REDACTED] sind bei ortsfesten Pumpen technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 2.2.1.2 Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden. Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.
Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.
Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein

Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt.

Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg/(s}\cdot\text{m)}$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

2.2.1.3 Absperr- oder Regelorgane

Ab dem 1. Dezember 2025 dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ die Leckagerate $LB (\leq 10^{-4} \text{ mg/s}\cdot\text{m})$ bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $> 200 \text{ °C}$ die Leckagerate $LC (\leq 10^{-2} \text{ mg/s}\cdot\text{m})$ bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen.

Bei Drücken von $> 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ ist die Leckagerate $LC (\leq 10^{-2} \text{ mg/s}\cdot\text{m})$ bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei $> 200 \text{ °C}$ erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

2.2.1.4 Probenahmestellen

Neue Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

2.2.2 Regelventile und Absperrorgane

Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

2.3 Emissionsbegrenzungen

2.3.1 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Verbrennungsmotoren dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- a) Formaldehyd [REDACTED]
- b) Gesamtstaub [REDACTED]
- c) Kohlenmonoxid [REDACTED]

2.3.2 Die Massenkonzentration an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas der Verbrennungsmotoren dürfen im Probetrieb bei einer elektrischen Last von [REDACTED] nicht überschreiten.

2.3.3 Die unter Auflage 2.3.1 und 2.3.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Vol.-% bezogen.

2.4 Ableitung von Abgasen

2.4.1 Die Abgase aus den Verbrennungsmotoren sind über jeweils eigene Schornsteine mit einer Höhe 13 m über Erdgleiche, ins Freie abzuleiten.

2.4.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren eingesetzt werden.

2.5 Messung und Überwachung

2.5.1 Messplätze

2.5.1.1 Für die Durchführung der Messungen (s. Auflage 2.5.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 (Ausgabe November 2006) zu beachten.

2.5.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

2.5.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

2.5.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

2.5.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach viermonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas der Verbrennungsmotoren die Emissionen an

- a) Formaldehyd (einmalig im Rahmen der Abnahmemessung),
- b) Gesamtstaub
- c) Kohlenmonoxid und
- d) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid die in Auflage 2.3.1 und 2.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen bei einer elektrischen Teillast [REDACTED] unterschritten werden.

Im Rahmen der Abnahmemessung ist einmalig die Einhaltung der unter Auflage 2.3.1 genannten Emissionsmassenkonzentration sowie die Emissionsmassenkonzentration an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid bei Volllast nachzuweisen bzw. zu ermitteln. Für jeden Verbrennungsmotor ist ein Halbstundenmittelwert zu ermitteln.

2.5.3.2 Die in Auflage 2.5.3.1 genannten Messungen für Gesamtstaub und Kohlenmonoxid sind jeweils nach einem Jahr zu wiederholen. Die in Auflage 2.5.3.1 genannten Messungen für Stickstoffoxide (NO_x), angegeben als NO₂, sind jeweils nach 3 Jahren zu wiederholen.

2.5.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind im Rahmen der Abnahmemessung bei Volllast und [REDACTED] und im Rahmen der turnusmäßigen Messungen bei [REDACTED] vorzunehmen.
- c) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

2.5.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 2.5.3.1 erstmalig und nach der Auflage 2.5.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.
Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.5.3.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.
Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe, über den Betriebszustand der Anlage inkl. gefahrene elektrische Leistung und dem Betriebsstundenzählerstand. Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu entsprechen.

- 2.5.3.6 Im Rahmen einer jährlichen Wartung ist eine Überprüfung der unter Auflage 2.3.1 und 2.3.2 genannten Emissionsmassenkonzentrationen für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid, durch den Lieferer bzw. Hersteller bzw. durch eine Fachfirma durchzuführen. Die Messergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.5.3.7 Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

3. Allgemeine Anforderungen

- 3.1 Die Notstromaggregate einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen müssen sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 3.2 Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Notstromaggregate einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen sind interne Betriebsvorschriften unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 3.3 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist dem Landratsamt Altötting auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

4. Schall- und Erschütterungsschutz

- 4.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes gelten die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, vom 26.08.1998, GMBI 1998.
- 4.2 Das Vorhaben ist antrags- und bescheidsgemäß sowie nach dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik zu errichten zu betreiben und zu warten.
- 4.3 Körperschallmittlernde Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 4.4 Für das Vorhaben wurde eine detaillierte Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm vorgelegt (Müller-BBM Industrie Solutions GmbH, Bericht Nr. M170601/03 vom 19.11.2024). Die darin festgelegten technischen und organisatorischen Parameter sind zu gewährleisten.

Demnach sind folgende bewertete Bauschalldämm-Maße R_w zu gewährleisten und mittels Prüfzeugnissen nachzuweisen:

Bauteil	bewertetes Bauschalldämm-Maß R_w

--	--

Folgende Schallleistungspegel L_{WA} dürfen im Normalbetrieb nicht überschritten werden:

Bauteil	Schallleistungspegel L_{WA}

Folgende Schallleistungspegel L_{WA} dürfen im Probetrieb nicht überschritten werden:

Bauteil	Schallleistungspegel L_{WA}

- 4.5 Von den unter Auflage 4.4 genannten bewerteten Bauschalldämm-Maßen R_w und Schallleistungspegeln und kann abgewichen werden, sofern nachgewiesen wird, dass die von der Anlage verursachten Schallimmissionen folgende Beurteilungspegel L_r an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten:

Probetrieb Tags (hier: 07.00 – 20.00 Uhr):

Kemerting 41: 19 dB (A)

Neuhofen 56: 13 dB (A)

Kontinuierlicher Dauerbetrieb nachts (22.00 – 06.00 Uhr):

Kemerting 41: 17 dB (A)

Neuhofen 56: 11 dB (A)

- 4.6 Probetrieb der Aggregate dürfen nur werktags im Zeitraum von 07.00 – 20.00 Uhr stattfinden.
- 4.7 Der durch die gesamten Werksanlagen hervorgerufenen Geräuschimmissionen dürfen zur folgende Beurteilungspegel L_r an den maßgeblichen Immissionsorten weiterhin nicht überschreiten:
- Kemerting 41: 42 dB (A)
- Neuhofen 56: 39 dB (A)
- 4.8 Gegebenenfalls erforderliche Geräuschminderungsmaßnahmen sind nach Notwendigkeit im Rahmen der weiteren Detailplanung festzulegen und der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

V. Störfallverordnung, Anlagensicherheit

1. Für die Anlagenänderungen sind systematische Gefahrenanalysen (z. B. HAZOP-Studien) durchzuführen und zu dokumentieren. Alle darin fixierten Maßnahmen sind ausnahmslos umzusetzen. Die systematische Gefahrenanalyse ist vor Inbetriebnahme den zuständigen Behörden zu übermitteln.
2. Gegen eine Überfüllung sind die ■ neuen Lagertanks mit Füllstandsmessungen und Überfüllsicherungen auszustatten.
3. Die Pumpen ■ sind durch geeignete technische Maßnahmen gegen Heißlaufen zu schützen.
4. Der Gefahrenabwehrplan ist zu ergänzen und fortzuschreiben.
5. Bei der Errichtung des Gebäudes sind die Vorgaben der TRAS 320 Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind, Schnee- und Eislasten zu beachten und in angemessener Weise zu dokumentieren.
6. Die Erhöhung an störfallrelevantem Stoff im Betriebsbereich ist im Zuge der nächsten Aktualisierung des Sicherheitsberichts einzupflegen.

VI. Gewässerschutz und Ausgangszustandsbericht

1. Ausgangszustandsbericht

Die Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG, Raffinerie Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann daher auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage [REDACTED] verzichtet werden.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 2.1 Die AwSV-Anlagen [REDACTED] sind vor Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.
- 2.2 Die AwSV-Anlagen [REDACTED] sind vor Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.
- 2.3 Die AwSV-Anlage [REDACTED] ist einmalig einer Komponentenprüfung nach der wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.
- 2.4 Die Rohrleitungen [REDACTED] sind gemäß TRwS 780 wiederkehrend alle 10 Jahre mittels einer Druck- oder Ersatzprüfung, alle 5 Jahre mittels einer Zustandsprüfung und alle 5 Jahre mittels einer Dichtheitsprüfung zu prüfen.
- 2.5 Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist für die AwSV-Anlagen [REDACTED] zu führen.
- 2.6 Die Änderungen an der AwSV-Anlage [REDACTED] sind gemäß § 43 AwSV zu dokumentieren.
- 2.7 Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- 2.8 Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschalteinrichtungen, etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Vorschreibungen aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.
- 2.9 Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
- 2.10 Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- 2.11 Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.

- 2.12 Die Anlagen sind mindestens einmal täglich auf offenkundige Schäden und Undichtheiten zu kontrollieren.
- 2.13 Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

VII. Bodenschutz

1. Alle zu entsorgenden Bodenmaterialien sind nach den Annahmebedingungen für Entsorgungsanlagen (insbesondere Bayerischer Verfüll-Leitfaden und/oder Deponieverordnung) zu untersuchen.
2. Böden sind möglichst vollständig vor Ort wiederzuverwenden und zu verwerten. Nur nicht wiederverwendbare und nicht verwertbare Bodenmaterialien, insbesondere Auffüllböden mit ggf. schadstoffhaltigen Fremdstoffen/Abfällen, sind in zugelassenen Anlagen zu entsorgen, falls keine örtliche Behandlung/Verwertung bzw. Wiedereinbringung im Bereich des Ausbaubereichs zugelassen ist.
3. Falls bei den Bauarbeiten Altablagerungen angetroffen werden, ist unverzüglich ein Untersuchungs- und Entsorgungskonzept mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Landratsamt Altötting (Abteilung 2, Bodenschutz), abzustimmen.
4. Zur Überwachung der Baumaßnahmen, die den Umgang (Wiederverwendung und Verwertung) bzw. die Entsorgung von mit ggf. PFOA-belasteten und schadstoffhaltigen Böden sowie ggf. Altablagerungsabfällen betreffen, ist vorab ein Sachverständiger gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Sachgebiet 2 oder 5, zu beauftragen. Der Sachverständige ist dem Landratsamt Altötting (Abteilung 2 / Bodenschutz) zu benennen. Der Sachverständige ist so in den Bauablauf einzubinden, dass die aus seiner Sicht erforderlichen Untersuchungen, Nachweisvorlagen und Dokumentationen von ihm oder unter seiner Aufsicht stehenden Personen durchgeführt werden können.
5. Die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend auszuführen. Die durch den Baustellenbetrieb beanspruchte Bodenoberfläche ist wieder fachgerecht herzustellen.
6. In Abhängigkeit von den jeweils festgestellten Schadstoffkonzentrationen sind überschüssige Bodenmaterialien vor Ort wiederzuverwenden und zu verwerten, sofern dadurch keine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist. Dabei ist ein Einbau mit technischen Sicherungsmaßnahmen vorzuziehen. Anderenfalls sind die Bodenmaterialien auf hierfür zugelassenen Deponien zu beseitigen oder in zugelassenen Behandlungsanlagen zu behandeln. Sollten Abweichungen zu den o.g. Leitlinien als notwendig erachtet werden, ist die Durchführung der Maßnahme im Vorfeld mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.
7. Von den Maßnahmen ist durch den überwachenden Sachverständigen nach § 18 BBodSchG eine Abschlussdokumentation zu erstellen. Die Abschlussdokumentation soll folgende Angaben enthalten:
 - Art, Belastung und Menge der vor Ort wiederverwendeten und verwerteten Böden
 - Art, Belastung und Menge von entsorgten Abfällen
 - Verbleib der entsorgten Abfälle mit Angabe der Entsorgungsanlagen
 - Entsorgungsbeteiligte Firmen und Personen
 - Alle Untersuchungsergebnisse

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf dem Betriebsgelände ihrer Raffinerie in der Haiminger Straße 1, 84489 Burghausen, die bestehende Teilanlage [REDACTED] zu ändern. Gegenstand der Antragstellung ist der Ersatz der bestehenden Notstromgeneratorturbine [REDACTED]. Dabei sollen die bestehenden Notstromgeneratoren durch [REDACTED] neue Notstromeinheiten mit jeweils [REDACTED] Feuerungswärmeleistung [REDACTED] einschließlich Peripherie ersetzt und die bestehende Notstromgeneratorturbine [REDACTED] außer Betrieb genommen werden.

Die bestehende Notstromgeneratorturbine [REDACTED] soll weiter zur Verfügung stehen.

Für die geplanten Änderungen wurde ein Genehmigungsantrag nach §§ 4 Abs. 1, 13, 16 Abs. 4 BImSchG eingereicht.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben der Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG vom 18.06.2024, eingegangen am 18.06.2024, ergänzt mit E-Mails vom 22.11.2024, 14.01.2025 und 09.09.2025 unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen einschließlich des Bauplans BV-Nr. 2024/0756 beantragt.

Gleichzeitig wurde für die Baumaßnahmen eine Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO und für die Errichtung und Änderung von AwSV-Anlagen (LAU-Anlagen) eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG beantragt.

Entsprechend § 16 Abs. 4 BImSchG wird die Genehmigung im vereinfachten Verfahren erteilt, somit kann von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH München eingeholt. Zu den Belangen des Lärmschutzes hat der Bereich Umwelttechnik des Sachgebietes 22 – Immissionsschutz beim Landratsamt Altötting eine Stellungnahme abgegeben.

Zu den Belangen der Störfall-Verordnung hat der Bereich Anlagensicherheit des Sachgebiets 22 – Immissionsschutz eine Stellungnahme abgegeben.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes und des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Der Bauplan BV-Nr. 2024/0756 wurde vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting bautechnisch geprüft. Mit Schreiben vom 30.09.2024 hat das Sachgebiet 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde – im Landratsamt Altötting der Erteilung der Baugenehmigung unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt.

Mit Bescheid vom 11.10.2024, Az. 22-824.5/4-R12-2024/01 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Hoch- / Tief- / Stahlbauarbeiten für die Errichtung des neuen Betriebsgebäudes und der ■■■ neuen Notstromeinheiten, Hoch- / Tiefarbeiten für die Errichtung der ■■■ Versorgungslleitung (einschl. Peripherie wie Pumpen usw.) und der Leistungs- sowie Steuerungskabel sowie Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit zugelassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist eine anzeigebedürftige Änderung nach § 15 Abs. 1 BImSchG, welche von der OMV Deutschland Operations GmbH & Co.KG als Träger des Vorhabens nach § 16 Abs. 4 BImSchG als Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) beantragt wurde.

Die bestehende Anlage ist nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Ferner handelt es sich dabei um eine Anlage nach Nrn. 1.1, 1.2 des Anhangs I zur Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Die vorhandene Teilanlage ■■■ soll durch den Ersatz der bestehenden Notstromgeneratorturbine ■■■ geändert werden.

Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann. Auf die Fortschreibung des für das Betriebsgelände der Raffinerie Burghausen erstellten AZB vom 27.01.2016 konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 4 BImSchG).

Die im vereinfachten Verfahren erteilte Genehmigung schließt andere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55 BayBO, § 63 WHG).

Abschnitt A Ziffer IV Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 18 BlmSchG.

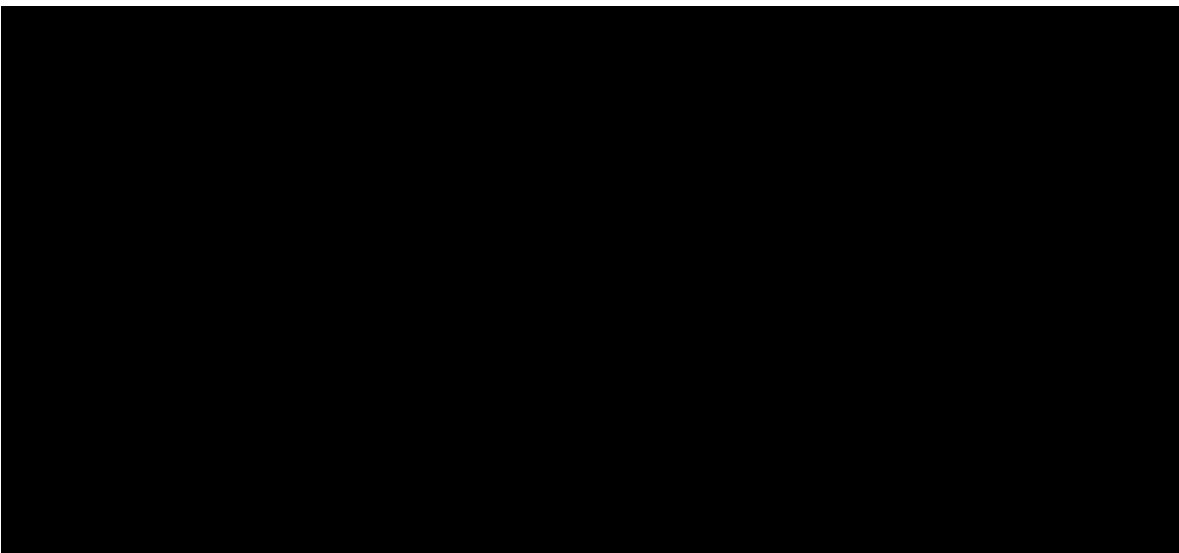
III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.2, 1.4 (EMAS-Ermäßigung [REDACTED]), 1.3.1, 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:



Summe der Gebühr

[REDACTED]

Anmerkung: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes München wurden bereits mit Kostenrechnung vom 16.09.2024 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Schwarz